

Tübinger Baseball und Softball Jugend



Jugendordnung

der Vereinsjugend des

Tübinger Baseball und Softball Vereins Hawks e.V.

vom

30.01.2001

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name und Mitgliedschaft

§ 2 Aufgaben und Ziele

§ 3 Jugendvollversammlung

§ 4 Jugendausschuss

§ 5 Jugendkasse

§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

§ 7 Sonstige Bestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Tübinger Baseball und Softball Verein Hawks e.V.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

§ 3 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. In den Jahren, in denen eine Vereinsmitgliederversammlung stattfindet, ist die Jugendvollversammlung mindestens 4 Wochen vor dieser durchzuführen.

Aufgaben:

- Bericht des Jugendausschusses;
- Kassenbericht;
- Entlastung der Mitglieder des Jugendausschusses;
- Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses;
- Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein;
- Diskussion und Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

Der Jugendausschuß besteht aus:

- der oder dem Vereinsjugendleiter/in,
- der oder dem Vereinsjugendsprecher/in;
- weiteren Mitarbeiter/innen.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Vereinsjugendsprecherin bzw. Vereinsjugendsprecher dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4 Jugendausschuß

Der oder die Vereinsjugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die

Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschußsitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

Aufgaben:

- Beratung und Beschlußfassung des Jugenddetats;
- Führung der Jugendkasse
- Einsetzung von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben;
- Beratung und Beschlußfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein;
- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung;
- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend;
- Gewinnung von weiteren Mitarbeitern/innen für die Jugendarbeit.

§ 5 Jugendkasse

Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuß geführt. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von dem Gesamtverein gewählten Kassenprüfern/Kassenprüferinnen zu prüfen.

§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muß von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Jugendordnung wurde von der Jugendvollversammlung am 10.02.2001 beschlossen und vom Vereinsvorstand am 15.02.2001 bestätigt.